

zialistischen Staaten ebenfalls möglich. In der VRB kann sie z. B. anstelle einer Freiheitsstrafe, einer Besserungsarbeit oder einer zwangsweisen Ansiedlung (Art. 55 StGB der VRB) sowie anstelle einer anderen Strafe bei versuchten Straftaten oder bei Beihilfe zu einer Straftat ausgesprochen werden. In der UVR, der SRR und der DDR ist sie im Falle einer außergewöhnlichen Strafmilderung auch dann zulässig, wenn sie nicht in speziellen Strafgesetzen angedroht ist (§ 87 StGB der UVR und § 62 StGB der DDR).

Die zulässigen Grenzen für die Höhe der Geldstrafe werden — mit Ausnahme der UdSSR — durch die Strafgesetzbücher bestimmt. In der UdSSR wird die Höhe der Geldstrafe nach der Schwere der begangenen Straftat und unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Täters festgelegt (Art. 27 GStG).

Während in den übrigen sozialistischen Ländern die Geldstrafe als eine bestimmte Summe bemessen wird, ist in der UVR die Geldstrafe als Hauptstrafe nach sog. Tagessätzen zu errechnen. Die Höhe eines Tagessatzes wird den Einkommens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters angemessen festgelegt. Aus der Multiplikation der Anzahl der festgelegten Tagessätze mit der bestimmten Höhe eines Tagessatzes ergibt sich dann die Höhe der Geldstrafe.

Die Unter- und Obergrenzen der Geldstrafen verdeutlicht folgende Übersicht:

VRP	- 500 bis 25 000 Zloty, — neben einer Strafe der Freiheitsbeschränkung 500 bis 1 000 000 Zloty;
CSSR	- 500 bis 50 000 Kös.;
UVR	- 10 bis 180, bei mehrfacher Gesetzesverletzung bis 270 Tagessätze (je Tagessatz 50 bis 1 000 Forint), — als Zusatzstrafe 500 bis 100 000 Forint;
VRB	- nicht weniger als 10 Lewa, — anstelle einer Freiheitsstrafe 100 bis 300 Lewa, — anstelle von Besserungsarbeit oder zwangsweiser Ansiedlung bis 200 Lewa;
SRR	- 500 bis 20 000 Lei, — 2 000 bis 7 000 Lei (bei Obergrenze der Freiheitsstrafe, neben der sie angedroht ist, von 1 Jahr), — 3 000 bis 15 000 Lei (Obergrenze der Freiheitsstrafe über 1 Jahr);
DDR	- 50 bis 100 000 M, — bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, bis 500 000 M, — bei Jugendlichen maximal 500 M.

Bei der Festlegung der Höhe der Geldstrafe sind neben der Schwere der Straftat, dem Grad der Schuld und der Persönlichkeit des Täters seine wirtschaftlichen Verhältnisse und seine durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. In der DDR erfassen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters die Gesamtheit seines Arbeitseinkommens, sein Vermögen (Ersparnisse, Sachwerte), andere zu erwartende oder auf den Verurteilten entfallende Einkünfte sowie seine materiellen Verpflichtungen.<sup>5345</sup>

In der CSSR wird neben gleichen Grundsätzen vor allem der Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflicht und das Ausmaß der Schadenersatzpflicht des Täters (sie haben Vorrang vor der Zahlung der Geldstrafe), berücksichtigt.

Bei Jugendlichen wird die Geldstrafe grundsätzlich nur angewendet, wenn sie zur Zeit der Tat über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen (z. B. § 114 StGB der VRB). Für den Fall, daß die ausgesprochene Geldstrafe nicht verwirklicht werden kann, ist — mit Ausnahme der UdSSR und der VRB — die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe möglich.

1 Vgl. <3. Teichler/H. Willamowski, „Zur Entwicklung der Strafen ohne Freiheitsentzug in sozialistischen Staaten“, NJ 1982, Heft 8, S. 349.

2 Die mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs der VRB vom 30. März 1982 erfolgten konkreten Änderungen zu den Strafen ohne Freiheitsentzug konnten in diesem Beitrag noch nicht berücksichtigt werden.

## Hinweis zur Rechtspropaganda

*Der Minister der Justiz hat nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR sowie den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen folgende zentrale Schwerpunkte für die Rechtspropaganda festgelegt:*

1. Die politische Macht der Arbeiterklasse — Grundfrage der sozialistischen Revolution und Basis für die breite Entfaltung der sozialistischen Demokratie, der Freiheit des Volkes und der Persönlichkeit, für die Ausprägung der sozialistischen Lebensweise.

2. Der wirksame Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung durch die konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts, insbesondere der Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft vor kriminellen Angriffen.

3. Die Gewährleistung eines planmäßigen und störungsfreien Wirtschaftsablaufs zur Durchsetzung der 10 Schwerpunkte der ökonomischen Strategie und die Aufgaben des sozialistischen Rechts.

4. Die allseitige Förderung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und der Leistungsbereitschaft der Werktätigen mit Hilfe des sozialistischen Arbeitsrechts.

5. Die Förderung der Familien als verfassungsmäßig verankerte staatliche und gesellschaftliche Aufgabe.

6. Die Verwirklichung des Zivilrechts als Bestandteil der Maßnahmen zur Durchsetzung einer sozialistischen Lebensweise.

7. Die konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts zur Entwicklung der sozialistischen Genossenschaften in der Landwirtschaft sowie zum Schutz und zur effektiven Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens.

Mit diesen Schwerpunkten wird den staatlichen Leitern, den Massenmedien, den gesellschaftlichen Organisationen und allen Rechtspropagandisten Anleitung für die Grundrichtung der rechtserzieherischen Tätigkeit in ihren Verantwortungsbereichen und für die Leitung und Planung sowie für die inhaltliche Koordinierung der Rechtspropaganda, insbesondere in Betrieben und Territorien, gegeben. Die Schwerpunkte sollen es Leitern und Rechtspropagandisten erleichtern, ausgehend von den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen die wichtigsten Probleme aufzugreifen und diese, dem jeweiligen Adressatenkreis sowie den Bedingungen im Betrieb und Territorium entsprechend, differenziert zu behandeln.

Zur inhaltlichen Erläuterung der zentralen Schwerpunkte werden, beginnend mit dem nach S. 454 veröffentlichten Beitrag, in Beilagen zur „Neuen Justiz“ Anleitungsmaterialien für die Rechtspropagandisten publiziert.

Ministerium der Justiz  
Abt. Rechtspropaganda

3 Für den Vergleich der in den sozialistischen Ländern bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendung und Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug werden hier aus methodischen Gründen die einzelnen Strafen auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale in Gruppen zusammengefaßt und einheitliche Begriffe für die Strafen in einer Gruppe verwendet, auch wenn diese von den in den einzelnen Ländern gebräuchlichen Termini geringfügig abweichen (vgl. dazu G. Teichler/H. Willamowski, a. a. O., S. 350 f., wo die einzelnen Gruppen bereits unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt sind).

4 Die bedingte Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit gemäß Art. 232 GStG der UdSSR wurde in der nachfolgenden vergleichenden Übersicht nicht berücksichtigt, da die mit dieser Strafe verbundenen weitgehenden Einschränkungen der Rechte des Verurteilten sie von den anderen Strafen der bedingten Verurteilung und von der Besserungsarbeit unterscheidet.

Zu der von den gesetzlichen Regelungen in der VRB, CSSR, VRP, SRR, UdSSR und UVR abweichenden Regelung im Strafrecht der DDR, in dem die Verurteilung auf Bewährung eine im Strafsystem verankerte selbständige Strafe ohne Freiheitsentzug ist, die auch unmittelbar als Strafe in den Straftatbeständen des Besonderen Teils des StGB angedroht wird, vgl. G. Teichler/H. Willamowski, a. a. O.

5 Vgl. S. Wittenbeck/R. Schröder, „Die Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe“, NJ 1980, Heft 1, S. 18.